

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

Herausgeberinnen und Herausgeber: Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlich, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; RAin Tatjana Halm, Verbraucherzentrale Bayern e.V., München; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Versicherungsombudsfrau, Berlin; Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Dr. Benedikt M. Quarch, RightNow GmbH, Düsseldorf; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

Geschäftsführende Herausgeber: Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

EDITORIAL

App-Zentrum III – Eine unendliche Geschichte

Heiko Dünkel, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Berlin¹



Heiko Dünkel, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Berlin

Als der Verfasser im Juni 2015 zum ersten Mal die Handakte eines Unterlassungsverfahrens gegen die Facebook Ireland Ltd. durchblätterte, war nicht abzusehen, wie viele Jahre es noch bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss dauern würde. Zu diesem Zeitpunkt lief das Verfahren nach einem für den klagenden Bundesverband der Verbraucherzentralen positivem Urteils des LG Berlin (Urt. v. 28.10.2014 – 16 O 60/13, VuR 2015, 110) bereits sechs Monate in der zweiten Instanz beim Kammer-

gericht Berlin.

Im Kern handelte es sich um einen aus heutiger Sicht geradezu langweiligen Datenschutzverstoß, dessen Untersagung mit guter Wahrscheinlichkeit innerhalb der kommenden Monate erwartbar war. Zehn Jahre und einige Reisen nach Karlsruhe und Luxemburg später sollte es dann tatsächlich enden. Was war passiert?

Am 26.11.2012 waren auf www.facebook.de in einem als Appzentrum bezeichneten Bereich Spiele von nicht zum Konzern gehörenden Drittentwicklern eingebunden. Dass deren Nutzung nicht lediglich Unterhaltungszwecken diene, ergab

sich zum Beispiel aus einem recht knapp gehaltenen Informationstext unter dem Button ‚Sofort spielen‘ für das Spiel ‚The Ville‘. Durch das Betätigen des Buttons erhielt die Drittanwendung verschiedene Informationen über die Spielenden und deren Nutzungsverhalten, darunter nicht weiter erläuterte allgemeine sowie persönliche Informationen, die Emailadresse und Statusmeldungen. Gleichzeitig stimmte man den für das Spiel geltenden AGB und Datenschutzrichtlinien zu. Darunter stand eine Klausel, die der Anwendung erlaubte, im Namen der Nutzenden zu posten („[...] einschließlich Punktestand und mehr.“).

Dass diese weitläufigen oder schwammigen Befugnisse von den Facebook-Nutzenden völlig unbekanntes Dritten nicht mit dem damaligen auf der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG beruhenden Bundesdatenschutzgesetz und später auch Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vereinbar waren, wurde im Laufe des Verfahrens bald nicht einmal von Facebook selbst wirklich angezweifelt.

Viel wichtiger wurde jedoch eine ganz andere Frage: Dürfen qualifizierte klagebefugte Verbraucherschutzverbände neben den Aufsichtsbehörden gegen Datenschutzverstöße von Unternehmen vorgehen? In diesem Frühjahr hat der BGH – angeleitet durch zwei Grundsatzentscheidungen des EuGH abschließend

¹ Heiko Dünkel leitet das Team Rechtsdurchsetzung des Verbraucherzentrale Bundesverbands vzbv. Der Artikel gibt seine persönliche Meinung wieder.

für Klarheit gesorgt (BGH Urt. v. 27.3.2025 – I ZR 186/17 – Appzentrum III, NJW 2025, 1958)

Im Rahmen des Verfahrens wurden grundlegende Rechtsfragen zum Zusammenspiel von Datenschutzrecht und Wettbewerbsrecht erörtert sowie Zuständigkeiten geklärt. Die Zuständigkeiten und Koordinierungsmechanismen der Datenschutzaufsichtsbehörden – insbesondere im Kontext grenzüberschreitender Datenverarbeitung – sind komplex und führen seit Geltungserlangung der DSGVO im Mai 2018 zu einer faktischen Konzentration der Zuständigkeit bei der irischen Datenschutzbehörde. Existiert im Datenschutz – wie in anderen marktregelnden Rechtsgebieten – ein davon unabhängiges Klagericht von Verbänden der Zivilgesellschaft mit ganz anderen Verfahrensregeln, zudem in einem anderen Gerichtszweig?

In Deutschland (und Österreich) gibt es eine seit Jahrzehnten fest verankerte Tradition klagebefugter qualifizierter Einrichtungen, die selbständig Verstöße gegen Verbraucher- und Wettbewerbsrecht abstellen. Die Eintragung in die beim Bundesamt für Justiz geführten Listen ist streng geregelt. Hier finden sich neben anderen Verbänden die Wettbewerbszentrale sowie die Verbraucherzentralen. Kollektive zivile Rechtsdurchsetzung ist zwar kein auf den deutschsprachigen Raum beschränkter Sonderweg. Auch hat sie jüngst durch die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (EU) 2020/1828 eine noch weitergehende Vereinheitlichung erfahren. Dass es hierzulande vor allem sektorspezifische Durchsetzungsbehörden gibt und die Verfolgung von Verstößen gegen allgemeine Vorschriften des Wettbewerbs- und Verbraucherrechts durch die genannten Verbände (sowie unter Wettbewerbern) erfolgt, ist allerdings durchaus eine Besonderheit.

Diese Aufgabenverteilung hat sich bewährt und führt durch das zweistufige Verfahren von außergerichtlicher Abmahnung und Unterlassungsklage zu einer Entlastung der Gerichte. Nur ein gewisser Teil der Streitfälle muss dort entschieden werden. Unterlassungsverfahren enden regelmäßig mit der außergerichtlichen Abgabe von Unterlassungserklärungen, die die Wiederholungsgefahr ausräumen und für Rechtsverletzungen des unterlassungsvertraglichen Kernbereichs eine Vertragsstrafe androhen. Datenschutzwidriges Verhalten in Verbrauchervertragsbeziehungen weist eine wettbewerbsrechtliche Komponente auf, die sich nicht wesentlich von anderen unfairen Geschäftspraktiken unterscheidet.

Trotzdem gab es im Bereich des Datenschutzrechts Stimmen, die auch der BGH sich zunächst zu eigen machte. Befürchtet wurden ein Zerfasern der Rechtsprechung, Rechtsauffassungen, die von denen der zuständigen Behörde abweichen und Abmahnmissbrauch. Doch vor allem Wortlaut und Systematik der maßgeblichen Normen selbst boten durchaus Anlass zu ernsthaften Zweifeln an einer Klagebefugnis der genannten Verbände.

Die bis 2018 geltende Datenschutzrichtlinie 95/46/EG gewährte den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung nationaler Rechtsschutzmechanismen. Nach Art. 24 der Richtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen“. In der Praxis eröffneten sich dabei insbesondere Ansatzpunkte im AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB) sowie im Lauterkeitsrecht (§§ 3 ff. UWG), um Verstößen zivilrechtlich zu begegnen.

Diese Ansätze enthielten jedoch rechtliche Fallstricke. Datenschutzerklärungen haben nicht immer den vertragsregelnden

Charakter einer AGB. Die Einordnung einzelner datenschutzrechtlicher Normen als Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG wurde von der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt.

Für mehr Irritationen als Klarheit sorgte ab 2016 die ungewöhnlich aufgebaute Ergänzung des § 2 Abs. 2 UKlaG, durch die bestimmte datenschutzrechtliche Vorschriften explizit als Verbraucherschutzgesetze definiert wurden. Diese Regelung wurde vom EuGH im Jahr 2019 im Rahmen der Entscheidung Verbraucherzentrale NRW/FashionID (EuGH Urt. v. 29.7.2019 – C-40/17, ECLI:EU:C:2019:629, VuR 2019, 468 mAnm Lurtz/Schindler) als mit der Datenschutzrichtlinie vereinbar bestätigt. Der EuGH erkannte an, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 95/46/EG befugt waren, ergänzende nationale Rechtsschutzinstrumente vorzusehen, sofern diese die Wirksamkeit und Kohärenz der unionsrechtlichen Vorgaben nicht beeinträchtigen.

Das OLG Düsseldorf versäumte es jedoch, im Rahmen des FashionID-Vorlageverfahrens auch eine Prüfung der Vereinbarkeit mit Art. 80 Abs. 2 DSGVO anzustoßen. Auf das kurze Aufatmen folgte damit eine Phase noch größerer Rechtsunsicherheit. Art. 80 DSGVO regelt unter der missglückten Überschrift „Vertretung der betroffenen Personen“ auch die Klagebefugnis von Einrichtungen. Was die Verbandsklagerechte stärken sollte, warf sprachlich im Hinblick auf die Reichweite der Befugnisse sowie die Voraussetzungen ihrer nationalen Umsetzung Auslegungsfragen auf.

Am 22.9.2017 erließ das Kammergericht zwar ein für den Kläger erfreuliches Urteil (KG Urt. v. 22.9.2017 – 5 U 155/14, BeckRS 2017, 129993). Die von der Gegenseite eingelegte Revision entwickelte sich dann aber zu einer echten Achterbahnfahrt.

Mit Beschluss vom 28.5.2020 setzte der BGH das Verfahren zum ersten Mal aus und wollte vom EuGH wissen, ob nach nationalem Recht klagebefugte Verbände unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte und ohne Auftrag einzelner betroffener Personen vor den Zivilgerichten auf der Grundlage des Wettbewerbs- und Verbraucherrechts vorgehen können. Mit Urteil vom 28.4.2022 folgte der EuGH im Ergebnis Generalanwalt de la Tour und bestätigte eine klägerfreundliche Auslegung von Art. 80 Abs. 2 DSGVO (EuGH Urt. v. 28.4.2022 – C-319/20, ECLI:EU:C:2022:322 – vzbv/Meta Platforms Ireland-Appzentrum, VuR 2022, 392 mAnm Rott).

Mit Beschluss v. 10.11.2022 legte der BGH dem EuGH weitere Fragen zur Auslegung der Norm vor. Diesmal wollte er wissen, ob die vom Kläger gerügten Pflichtverstöße gegen Art. 12, 13 DSGVO iSd Art. 80 Abs. 2 „in Folge einer Verarbeitung“ erfolgten. Auch dies bejahte der EuGH (Urt. v. 11.7.2024 – C-757/22, ECLI:EU:C:2024:598, NJW 2024, 2523). Am 27.3.2025 wies der BGH die Revision der inzwischen in Meta Platforms Ireland Ltd. umbenannten Beklagten schließlich zurück: Qualifizierten Einrichtungen wie dem Verbraucherzentrale Bundesverband stehen die Klagerechte auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG zu (BGH Urt. v. 27.3.2025 – I ZR 186/17 – Appzentrum III, NJW 2025, 1958). Am selben Tag bestätigte er in zwei gesonderten Verfahren übrigens auch die Datenschutzklagebefugnis von Mitbewerbern untereinander (BGH Urt. v. 27.3.2025 – I ZR 222/19, NJW 2025, 2246 und ZR 223/19, NJW 2025, 2237).